

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3548

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3548



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Das vierte Gebot

Ehre Deinen Samenspender

Von Hans Geiger, em. Professor für Bankwesen, Weiningen ZH

Die zehn Gebote sind den Juden und Christen von Gott gegeben, überreicht durch den Propheten Mose auf dem Berg Sinai. Sieben der Gebote regeln das Zusammenleben in der Gemeinschaft, drei die Beziehung zu Gott. Von den Gemeinschaftsgeboten sind sechs Verbote («du sollst nicht»), eines eine positive Aufforderung: «du sollst».

Das vierte Gebot lautet: *Du sollst Deinen Vater und Deine Mutter ehren*. Falls die «Ehe für alle» am 26. September 2021 vom Schweizer Stimmvolk angenommen wird, wird das vierte Gebot wie folgt ergänzt:

Du sollst auch Deinen Samenspender und die Ehefrau Deiner Mutter ehren. Zur Ehefrau der Mutter besteht gemäss der Gesetzesvorlage ein Kindsverhältnis. Das wirft mannigfaltige Fragen auf.

Das Kind und der Samenspender

Wie kann das Kind den biologischen Vater, in der neuen Welt zum Samenspender degradiert, ehren, wenn es ihn nicht kennt. Bis zum achtzehnten Altersjahr hat das Kind kein Anrecht, den biologischen Vater zu kennen. Dies ist eine prägende Phase für das ganze Leben. Zu behaupten, das Kindeswohl sei gewahrt, ist gelogen. Das Kind ist dem Kinderanspruch der Erwachsenen ausgeliefert. Der Grundgedanke hinter der Samenspende lautet doch einfach: Das Wohl der Mutter und ihrer Ehefrau geht dem Kindeswohl vor. Dabei gilt das Kindeswohl gemäss einem KESB-Merkblatt «als Leitmotiv bei allen wesentlichen Fragen zu Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Es ist der Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände».

Und wie soll das Kind die Mutter ehren? Weiss es, welche der beiden Frauen biologisch die Mutter ist? Und überhaupt: Offensichtlich spielt die Biologie in der ganzen Diskussion keine Rolle.

Die Mutter und der Samenspender

Samen ist nicht gleich Samen. Der lesbischen Mutter ist es sicher nicht egal, ob der Samen aus der Justizvollzugsanstalt Pöschwies oder von einem potentiellen Nobelpreisträger oder einem Spitzensportler stammt. Sie liest den Samenspender wohl ebenso sorgfältig aus wie den Ehemann, den sie als Heterosexuelle heiraten würde.

Eine Fertilitätsklinik in Kopenhagen wirbt auf ihrer Webseite für Samenspende mit einem Spenderprofil von acht bis fünfzehn Seiten mit persönlichen Angaben über den Spender. Das Profil enthält Angaben über die Ausbildung, die Familienverhältnisse, Freizeitinteressen und Hobbys, seine Persönlichkeit sowie ausführlichere Informationen über sein Aussehen (Gesichtszüge, Körperbau), Fotos aus der Kindheit usw.: Mutter, das ist der Katalog, du hast die Wahl.

Wie bei der Pferdezucht

Das erinnert an die Zucht von Sportpferden. Auch da wählt man den Samenspender. Der Schimmelhengst Cornet Obolensky dominierte das Geschehen bei der Zucht von Springpferden. Sein Sohn Clooney gewann unter Martin Fuchs 2019 die Goldmedaille bei der EM in Rotterdam. Die Kosten für zwei Portionen Tiefgefriersperma betragen 1'500 Euro.

Wer dagegen ein edles Dressurpferd möchte, kauft den Samen vom ehemaligen Wunderpferd Totilas. Zunächst betrug die Gebühr für den Samen achttausend Euro. Doch bald folgte ein Preiszerfall. Vor einem Jahr ist Totilas verstorben, tiefgefrorene Samen scheinen noch erhältlich (3'500 Euro).

Wachstumsbranche Samenbanken

Ähnlich wie bei den Sportpferden dürfte sich die Situation bei den Schweizer Samenbanken bei Annahme der «Ehe für alle» entwickeln. Die sieben Schweizer Samenbanken bereiten sich auf einen Ansturm lesbischer Paare vor. Gemäss Bundesverfassung (Art. 119) darf mit menschlichem Keimgut kein Handel getrieben werden.

Aber wer interessiert sich schon für die Verfassung? Auch wenn sich das Schweizervolk und die Kantone gemäss Präambel die Bundesverfassung im Namen Gottes des Allmächtigen und in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung gegeben haben.

Gemäss Fortpflanzungsmedizingesetz ist «die Samenspende als solche unentgeltlich». Wenn aber der Samen knapp wird, steigt der Preis, ganz unabhängig von Gesetzen. Es gibt ja auch private Spender, und das Ausland lockt mit attraktiven Angeboten.

Nachteil Ehefrau und Schwule

Die «Ehefrau der Mutter» ist für das Kind der «andere Elternteil» (ZGB, neuer Art. 255a). Gleichberechtigt ist die Ehefrau der Mutter aber nicht. Sie ist benachteiligt. Sie verzichtet darauf, ihr Erbgut dem Kind weiterzugeben. Sie spielt bei der Auswahl des Samenspenders wohl eine untergeordnete Rolle. Sie kann den Säugling nicht stillen. Dabei wird das Kind nicht nur mit Nährstoffen versorgt, sondern es wird auch eine besondere körperliche Nähe zur Mutter hergestellt. Das Handicap lässt sich heilen: Mit einem zweiten Kind und Rollentausch.

Nicht heilbar ist das Handicap für schwule Männer. Sie können ihr Erbgut rechtlich nicht an «ihre» Kinder weitergeben, auch wenn das biologisch möglich ist.

Wider die Verfassung

Der Bundesrat wollte die Samenspende für verheiratete Frauenpaare nicht in die Gesetzesrevision einbeziehen. Die Samenspende widerspricht der Verfassung (Art. 119):

«Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann».

Das Parlament kümmert sich nicht um die Verfassung.

Das ist unakzeptabel, aber es ist politisch praktisch: Würde auch die Verfassung angepasst, dann bräuchte es für die Zustimmung zur «Ehe für alle» neben dem Volksmehr auch das Ständemehr. In den kleineren, oft katholischen Kantonen dürfte die Neigung zur Zustimmung eher gering sein. Papst und Schweizerische Bischofskonferenz lehnen die Ehe für alle ab. Die Evangelisch-Reformierte Kirche nimmt es dagegen mit der Bibel und der Bundesverfassung nicht so ernst.

Der Graben zwischen den urbanen Zentren und der Landschaft wird durch das Projekt auch nicht kleiner.

Hans Geiger